

BFH: Vorteil aus Rückkaufoption von Aktien eines Aufsichtsratsmitglieds

Nimmt ein Aufsichtsrat einer nicht börsennotierten AG an einer Maßnahme zum Bezug neuer Aktien teil, die nur Mitarbeitern und Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft eröffnet ist, mit der Option, sie innerhalb von 3 Jahren für den Ausgabekurs zurückzugeben, erzielt er bei fristgerechter Rückgabe der unter dem Ausgabepreis notierten Aktien Einkünfte aus selbständiger Arbeit.

Sachverhalt

Der Kläger war Vorstand des Aufsichtsrats der nicht börsennotierten F-AG, die im Jahr 2000 im Zuge eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms neue Aktien ausgegeben hat. Zum Erwerb waren Mitarbeiter und Aufsichtsratsmitglieder der F-AG berechtigt. Vertraglich wurde ihnen eingeräumt, die von ihnen erworbenen Aktien bis zum 31.12.2002 zum Ausgabekurs an die F-AG zurückzugeben. Der Kläger erwarb im Jahr 2000 Aktien zum Stückpreis von 11,50 Euro und gab sie dann 2002 an die F-AG zurück. Das Finanzamt kam zu dem Schluss, dass die Aktien nur noch einen Wert von 6 Euro pro Stück im Zeitpunkt der Rückgabe 2002 gehabt hätten und setzte den geldwerten Vorteil von 5,50 Euro pro Aktie bei den Einkünften des Klägers aus selbständiger Arbeit an. Einspruch und Klage waren erfolglos.

Entscheidung

Das FG hat zutreffend einen geldwerten Vorteil durch die Rückübertragung der Aktien an die F-AG mit einem Stückpreis von 6 Euro für einen Preis von 11,50 Euro bejaht.

Aufsichtsratsvergütungen stellen Einkünfte aus selbständiger Arbeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG dar. Zu den Einnahmen gehören dabei auch geldwerte Vorteile. Für die vergünstigte Überlassung von Aktien ist höchstrichterlich entschieden, dass dies einen geldwerten Vorteil darstellt.

Hinsichtlich des Umfangs der sachlichen Steuerpflicht besteht zwischen Einkünften aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit rechtlich kein Unterschied. Für die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit hat der BFH mehrfach entschieden, dass zu den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit alle Güter zu rechnen sind, die in Geld oder Geldeswert bestehen und die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis für das Zurverfügungstellen seiner individuellen Arbeit zufließen.

Lediglich Mitarbeiter der F-AG konnten sich durch den Erwerb von Aktien an dieser beteiligen. Dritte hatten diese Möglichkeit nicht, da das Beteiligungsprogramm darauf abzielte, die Mitarbeiter und Aufsichtsräte an das Unternehmen zu binden. Entsprechendes gilt für die Rückübertragungsoption. Die Möglichkeit der Rückübertragung war untrennbar mit der Tätigkeit des Klägers als Vorsitzender des Aufsichtsrats der F-AG verbunden.

Der geldwerte Vorteil ist dem Kläger erst im Jahr 2002 mit Ausübung der Rückübertragungsoption zugeflossen. An- und Verkauf der Aktien sind zwei voneinander unterschiedliche Rechtsgeschäfte, die mit eigenen steuerlichen Folgen betrachtet werden müssen.

Auf die Gewährung des steuerpflichtigen geldwerten Vorteils des Klägers findet das Halbeinkünfteverfahren gemäß § 20 Abs. 2 EStG i.V.m. § 3 Nr. 40 Buchst. f EStG keine Anwendung. Der dem Kläger durch die Garantie des Rückkaufpreises erstattete Wertverlust stellt kein Entgelt dar, das für eine Kapitalüberlassung im weitesten Sinne zugeflossen ist. Die Garantie wurde im für die Rolle als Mitglied des Aufsichtsrates ausgesprochen.

Betroffene Norm

§ 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG, § 20 Abs. 2 EStG i.V.m. § 3 Nr. 40 Buchst. f EStG

Streitjahre 2000-2002

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.